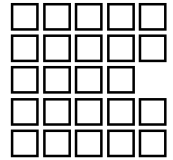


I.



Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Referat I 3 Grundsicherung für Arbeitssuchende
MR Jochen Schuhmacher
Winzererstraße 9
80797 München

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>
Az. II

26. Juni 2013

Anfrage zur Risikoeinschätzung der GGFA AöR Trägerkonstruktion

Sehr geehrter Herr Schuhmacher,

in einer aktuellen Debatte wird im Erlanger Stadtrat die Frage gestellt, welches Risiko aus der Trägerform und der Aufgabenzuordnung der GGFA AöR für die Stadt Erlangen erwachsen kann.

Die Besonderheit der GGFA AöR ist, dass sie auf der einen Seite den hoheitlichen SGB II Bereich der Integrations- und Aktivierungsleistungen (Fallmanagement, Personalvermittlung und Integrationsmanagement) eigenständig durchführt und auf der anderen Seite in der AöR mit dem gemeinnützigen Betriebsteil der gewerblichen Art selbst Maßnahmen nach § 45 durchführt.

Zur Klärung des Risikopotentials habe ich folgende Fragen an Sie:

1. In dem Fragen- und Antworten-Katalog zur Kommunalträger Abrechnungsvorschrift, Stand Dezember 2012 AZ: PG SGB II-04616-1 wird unter 3 c) die Möglichkeit aufgeführt, dass der ZKT oder ein (unechter) Dritter nach § 8 Abs. 2 KoA-VV (bspw. AöR), Maßnahmeträger im Sinne von § 45 SGB III sein kann.

Ist davon auszugehen, dass dies noch der aktuelle Stand ist und damit die Trägerkonstruktion („Grundsicherungsträger ist gleichzeitig Maßnahmeträger“) des ZKT Erlangen mit der GGFA als kommunale AöR kein Risiko birgt, wenn die im BMAS Rundschreiben vom 17.08.12 genannten Empfehlungen zur Abgrenzung der Aufwendungen der Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen nach §45 SGB III mit den dort formulierten Abgrenzungskriterien eingehalten werden?

2. Ist die Weisungsgebundenheit und Haftung in der derzeitigen Satzung der GGFA so gestaltet, dass von einem unechten Dritten im Sinne des Fragen und Antworten Katalogs, wie unter 3. „Abgrenzung Verwaltungskosten“ beschrieben, auszugehen ist?

3. Wenn nein, welche Änderungen der Satzung sehen Sie als erforderlich an?

4. Sind die derzeitigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ausreichend, damit gegebenenfalls denkbare Interessenskonflikte zwischen der Vermittlung in Arbeit und der Vermittlung in eigene Maßnahmen hinreichend vermieden werden?

5. Unter welchen Umständen sind aus der Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde Rückzahlungen von Bundesmitteln zu befürchten?

6. Wären Konstellationen denkbar, unter denen die Stadt Erlangen die Option verliert?

Ihre Antworten werden von einem Verwaltungsarbeitskreis der Stadt Erlangen in eine Vorlage eingebracht, die dem Stadtrat als Entscheidungshilfe über die Risikobewertung der Trägerkonstruktion der GGFA AöR und deren weitere Entwicklung dienen wird.

Für Ihre Antwort möchte ich mich bei Ihnen bereits jetzt sehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

- II. OBM in Vorlage.
- III. Referat II zum Vorgang.